

Nr. 02/2021



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Schadensersatz bei DSGVO-Verstoß	2
Anordnung zum Abbau einer Kamera	2
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes übernimmt den Vorsitz der Datenschutzkonferenz in 2021	4
Gesetzesentwurf zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien	4
E-Privacy-Verordnung: EU-Rat legt seinen Standpunkt fest.....	4
VERANSTALTUNGEN.....	6
Reihe: Das digitale Büro	6
„GoBD & Verfahrensdokumentationen“	6
„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“	6
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“	6
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	6
„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“	6

Schadensersatz bei DSGVO-Verstoß

Leitet ein Unternehmen die Daten eines Bewerbers irrtümlich an einen Dritten weiter, so hat der Betroffene einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 €. Dies entschied das LG Darmstadt.

Der Kläger befand sich bei der Beklagten, eine Privatbank, in einem Bewerbungsprozess. Dieser fand über das Portal XING statt. Während des laufenden Bewerbungsprozesses sendete die Beklagte über das Portal XING eine Nachricht, die für den Kläger bestimmt war, an Herrn A, eine dritte Person, die nicht an dem Bewerbungsprozess beteiligt war. In der Nachricht wurden die Gehaltsvorstellungen des Klägers thematisiert. Herr A macht die Beklagte auf den Fehler aufmerksam. Eine Meldung an den Kläger erfolgte erst einige Zeit später.

Das LG hat den Anspruch auf Unterlassung bejaht. Bezüglich der Schadensersatzforderung sah das Gericht nur einen Anspruch in Höhe von 1.000 € für begründet. Das Versenden der Nachricht an den falschen Empfänger stellt einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG dar. Die Nachricht enthielt unstrittig personenbezogene Daten. Eine Einwilligung des Klägers nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, die Daten an unbeteiligte Dritte weiterzugeben, lag nicht vor. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen Art 34 DSGVO vor, da die Beklagte den Kläger nicht unverzüglich über den Verstoß informiert hat, obwohl ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Klägers bestand.

Durch die Versendung der Nachricht an einen unbeteiligten Dritten bestand nicht nur eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Vielmehr ist dadurch ein Schaden bereits eingetreten. Infolge der Weitersendung der Daten wurden persönliche, berufliche Informationen an einen unbeteiligten Dritten weitergeleitet. Dadurch hat der Kläger die Kontrolle darüber verloren, wer Kenntnis davon hat, dass er sich bei der Beklagten beworben hat. Diese Informationen sind auch dazu geeignet, den Kläger zu benachteiligen, wenn diese Informationen an etwaige Konkurrenten für einen Arbeitsplatz gelangen oder gar den Ruf des Klägers zu schädigen, wenn z.B. der derzeitige Arbeitgeber des Klägers erfahren hätte, dass sich der Kläger nach anderweitigen Arbeitsstellen umschaut.

LG Darmstadt, Urteil vom 26. Mai 2020, 13 O 244/19

Praxistipp: Das Urteil zeigt, dass ein Datenschutzverstoß nicht nur zu einem Eingriff der Datenschutzbehörden führen kann. Vielmehr können auch Betroffene selbst Schadensersatzansprüche geltend machen.

Anordnung zum Abbau einer Kamera

Auch wenn die von einem Unternehmen vorgenommene Video-Überwachung datenschutzwidrig ist, ist die zuständige Datenschutzbehörde nicht befugt, den Abbau der betreffenden Kamera anzuordnen. Vielmehr ist sie nur berechtigt, die weitere Datenverarbeitung zu untersagen. Liegt keine Verarbeitung vor, läuft die Untersagung ins Leere. Das hat das VG Mainz entschieden.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks. Auf dem Grundstück befinden sich ein Einkaufszentrum, ein Parkplatz sowie eine großflächige, zweiseitige Werbetafel mit LED-Anzeige. Zum Schutz seiner Reklametafel hat der Kläger auf jeder Seite zwei statische Videokameras installiert. Zwei Kameras erfassen jeweils im Wesentlichen die Tafel; die anderen Kameras sind auf den Bereich vor der Reklametafel ausgerichtet, sodass eine der Kameras den Parkplatz und das anliegende Einkaufszentrum und den Einmündungsbereich der Straße A./Bundesstraße aufnimmt. Alle vier Kameras sind rund um die Uhr in Betrieb und erfassen ihr jeweiliges Blickfeld in kennzeichen- und personengenaue Auflösung. Die Aufnahmen werden für 48 Stunden gespeichert und danach automatisch gelöscht. Auf die Videoüberwachung wird mit einem Piktogramm auf dem Parkplatz hingewiesen.

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) verwarnte den Kläger und forderte ihn dazu auf, die Kameraüberwachung seiner Werbetafel teilweise einzustellen bzw. zu modifizieren. Gegen den Bescheid legte der Kläger Klage ein. Er begründete die Videoüberwachung damit, dass sie der Wahrnehmung seines Hausrechts und dem Schutz seiner berechtigten Interessen und seines Eigentums diene. In der Vergangenheit sei es immer wieder zu Straftaten auf dem Gelände gekommen.

Die Klage vor dem VG Mainz hatte nur teilweise Erfolg. Die Verwarnung, die Anordnung, die Kamera so einzustellen, dass sie während der Öffnungszeiten des Einkaufszentrums keine Aufnahmen fertigt sowie die Anordnung, den Erfassungswinkel zu ändern, sind rechtswidrig. Die Anordnung, die Kamera 1 abzubauen, ist rechtswidrig.

Zwar stellt die Videoüberwachung durch Kamera 1, die den Einmündungsbereich der Straße A./Bundesstraße filmt, einen Verstoß gegen die DSGVO dar. Es liegt weder eine Einwilligung noch ein berechtigtes Interesse des Klägers vor, das die Interessen von Dritten überwiegt. Eine Kameraüberwachung zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten stellt grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen dar. Eine besondere Gefährdungslage für die Werbetafel liegt jedoch nur außerhalb der Öffnungszeiten des Einkaufszentrums vor. Das Einkaufszentrum selbst werde bereits durch andere Videokameras überwacht. Die Anordnung, die Kamera abzubauen, ist jedoch rechtswidrig. Art. 58 Abs. 2 Buchst. f DSGVO erlaubt der Aufsichtsbehörde, eine Datenverarbeitung vorübergehend oder endgültig zu beschränken oder sogar zu verbieten. Von dieser Rechtsgrundlage ist jedoch die Anordnung der Demontage der Verarbeitungsanlage nicht mitumfasst.

Ohne einen Abbau der Kamera kann die Aufsichtsbehörde zwar nur eingeschränkt überprüfen, ob die Kamera tatsächlich ausgeschaltet ist. Insofern ist es jedoch Aufgabe des (deutschen) Gesetzgebers, die Aufsichtsbehörde durch Rechtsvorschriften mit zusätzlichen Befugnissen auszustatten. Sofern eine vorhandene, aber ausgeschaltete Kamera auf Dritte einen Überwachungsdruck bewirkt, sind sie zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die vollständige Begründung des Urteils finden Sie [hier](#).

VG Mainz, Urteil vom 24. September 2020, 1 K 584/19 MZ

Praxistipp: Nach § 4 Abs. 2 BDSG ist auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Eine Orientierungshilfe sowie ein Musterhinweisschild finden Sie auf den [Seiten des Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland](#).

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes übernimmt den Vorsitz der Datenschutzkonferenz in 2021

Turnusmäßig hat die saarländische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Monika Grethel am 1. Januar 2021 den Vorsitz der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) von ihrem sächsischen Amtskollegen Andreas Schurig übernommen.

Quelle: PM des UDZ vom 25. Januar 2021

Gesetzesentwurf zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

Bereits im August 2020 hat das Bundesministeriums für Wirtschaft den „Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes (TTDSG-E)“ vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Entwurf stark überarbeitet.

Mit dem TTDSG sollen die bisher im Telekommunikationsgesetz (TKG) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes sowie die im Telemediengesetz (TMG) enthaltenen Bestimmungen in einem neuen Stammgesetz zusammengeführt werden. Dabei werden die geltenden Bestimmungen an die DSGVO und an die neuen Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes angepasst.

Der Entwurf enthält insbesondere eine Regelung zum Einsatz von Cookies, § 22 TTDSG-E. Zudem sieht der Entwurf vor, dass § 15 TMG komplett aufgehoben werden soll. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Praxistipp: Die IHK-Organisation ist in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Sie setzt sich dafür ein, dass die bislang bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung von DSGVO, TMG und TKG beseitigt werden und bezieht Stellung zu den vorgesehenen Zuständigkeiten.

E-Privacy-Verordnung: EU-Rat legt seinen Standpunkt fest

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 10. Februar 2021 unter der portugiesischen Präsidentschaft auf eine Verhandlungsposition zur E-Privacy-Verordnung geeinigt. Der EU-Rat kann Gespräche mit dem Europäischen Parlament über den endgültigen Wortlaut einleiten.

Die [E-Privacy-VO](#) soll, ergänzend zur DSGVO, umfassenden Schutz der Privatsphäre sowie Vertraulichkeit der Kommunikation bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln gewährleisten. Mit diesen aktualisierten Vorschriften wird festgelegt, in welchen Fällen Diensteanbieter elektronische Kommunikationsdaten verarbeiten oder Zugang zu Daten erhalten dürfen, die auf den Geräten der Endnutzer gespeichert sind.

Die EU-Kommission hatte den E-Privacy-Verordnungsvorschlag im Jahr 2017 vorgelegt. Bereits 2017 hatte das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zum Vorschlag festgelegt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessen konnte im Rat der EU unter acht Ratspräsidentschaften keine Einigkeit erzielt werden. Das verabschiedete Verhandlungsmandat im EU-Rat ist nun Grundlage für die Trilog-Verhandlungen mit der EU-Kommission und dem EU-Parlament.

Der im Rat verabschiedete E-Privacy-Text gilt zum Teil als industriefreundlich. So ist etwa die Möglichkeit geschaffen worden, Metadaten auch für andere Zwecke zu verarbeiten als ursprünglich erhoben. Außerdem soll der Zugang zu Webseiten von einer Einwilligung von Cookies für zusätzliche Zwecke abhängig sein dürfen (Cookie-Wall), wenn der Nutzer ein anderes Angebot des Anbieters wählen kann.

Aufgrund der weiterhin sehr unterschiedlichen Positionen zwischen Rat und Parlament ist zu erwarten, dass es in den Trilog-Verhandlungen zu zahlreichen Änderungen kommen wird.

Praxistipp: Die IHK-Organisation wird weiter die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen in den europäischen Gesetzgebungsprozess einbringen.

VERANSTALTUNGEN

Reihe: Das digitale Büro

Wie führte ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„GoBD & Verfahrensdokumentationen“

Donnerstag, 25. Februar 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 24.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“

Mittwoch, 21. April 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 20.04.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“

Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“

Mittwoch, 24. Februar 2021, 10.00 - 11.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Ass. iur. Georg Karl, IHK Saarland, zeigt Ihnen im Rahmen unserer Vortragsreihe IHK-Kompakt auf, wie Sie einen möglichst rechtssicheren Namen finden und welchen Spielraum Sie bei der Auswahl haben. Denn: Neben Marketingaspekten sind bei der Auswahl auch rechtliche Vorgaben und Regeln einzuhalten.

Anmeldungen bis 23.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.-Ident.- Nummer: DE 138117020